

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

236 (5.10.1884)

Beilage zu Nr. 236 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 5. Oktober 1884.

Deutscher Sparkassen-Tag in Weimar am 2. Oktober.

Das Komitee des deutschen Sparkassen-Tags versammelte sich um 10 Uhr Morgens auf Berufung seines Geschäftsführers, A. Lammer's - Bremen, und verhandelte unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Papst-Weimar zunächst über die Weiterführung seiner Agitation. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen wird der Sparkassen-Tag als eine regelmäßig wiederkehrende jährliche Wanderversammlung fortbestehen. — Auf den Wunsch des bisherigen Vorsitzenden und Geschäftsführers Lammer's soll die auf ihm hauptsächlich allein ruhende Verantwortlichkeit fortan einem kleinen geschäftsführenden Ausschuss übertragen werden, für den das Komitee drei Namen sofort bezeichnen wird, die sich, zumal aus den schon vorhandenen Sparkassen-Verbänden, selbst ergänzen. Beiträge zu den Sparkassentags-Kosten werden angenommen werden von Sparkassen-Verbänden, von einzelnen Sparkassen und von persönlichen Teilnehmern. Es sind dann in der Komitteesitzung noch ein paar sachliche Fragen besprochen worden, deren eine für den nächsten Sparkassen-Tag in Aussicht genommen wurde, nämlich die Belegung der Sparkassen-Gelder.

Die öffentliche Versammlung im Stadthaus-Saal wurde 3 Uhr Nachmittags im Namen des Komitees eröffnet durch Herrn A. Lammer's, der eine gedruckte Mitteilung des Oberbürgermeisters Runge aus Weimar und einige Abzüge des Aufsatzes über die preussischen Sparkassen im Jahre 1882 von Dr. Konrad Böhm übergab. Auf Vorschlag des Komitees übernahm Oberbürgermeister Papst den Vorsitz, mit den Herren Lammer's und L. F. Seyffardt (Krefeld) als Beisitzern, den Herrn Dr. Heyden (Essen) und Registrator Mohr (Weimar) als Schriftführern.

Wie schon im vorigen Jahre, liegt wiederum eine Statistik deutscher Pfennigsparkassen vor, bearbeitet durch Herrn S. Klein in Siegen. Aber sie erstreckt sich diesmal auf nicht weniger als 3336 Sparkassen, große wie kleine, und umfasst eine Gesamtsumme von rund 1,300,000 M., bei Groschen und Fünfpennigstücken zurückgelegt.

Der geräumige Saal war gut gefüllt, als die Verhandlung der ersten sachlichen Frage, Uebertragbarkeit der Einlagen, mit dem einleitenden Bericht des Vorsitzenden des Westdeutschen Sparkassen-Verbandes, Oberbürgermeister Hache aus Essen, begann. Er stellte die Verbindung zu diesem Zwecke hin als notwendige Folge der Freiwilligkeit im Interesse des Arbeiterstandes, und als Schutz gegen die Konkurrenz der Post-Sparkassen, deren schließliches Kommen man ja freilich weder hindern noch wolle. Der zweite Berichtshatter, Beigeordneter Graemer aus Düsseldorf, sagte, die Uebertragbarkeit der Einlagen von der einen Sparkasse auf die andere sei auch im Interesse vieler kleiner Beamter. Für die bestehenden Sparkassen gelte sie zu der allseitigen guten Einrichtung, die die Post-Sparkassen unnötig mache. Auch in Württemberg habe man doch wohl eingesehen, daß in Deutschland diese Konkurrenz kein Bedürfnis sei, wie sie nicht einmal in ihrem Ursprungslande England alles das leiste, was ihre Bewunderer ihr nachrühmten. Mit der Uebertragbarkeit eigne man sich das Beste von ihr ohne ihre Gefahren und Schattenseiten an. Im Regierungsbezirk Düsseldorf sei sie schon mit guter Wirkung hergestellt. Der erste Berichtshatter hatte schon betont, daß dieser Verband jedoch nicht genüge, sondern der Ausdehnung auf ganz Deutschland bedürfe; der zweite wies auf die internationalen Abreden dieser Art hin, welche Belgien mit seinen Nachbarstaaten Frankreich und Holland getroffen hat. Beide wollen die Uebertragbarkeit ohne viel Kosten und ohne Zinsverlust für den Sparer. Sie beantragen, den Sparkassen Deutschlands ihre Annahme zu empfehlen auf Grund des Verfahrens im Düsseldorf'schen Regierungsbezirk. — Herr Seyffardt erklärte die Post-Sparkassen so lange für eine höchst wissenschaftliche Ergänzung der kommunalen und Privat-Sparkassen, wie diese nicht allen Sparbedürftigen gleich der Post mit ihren zahlreichen, den ganzen Tag über offenen Schaltern entgegenkomme. Dagegen hielt Stadthausbibliothekar Dullo aus Branden-

burg die Einmischung der Post für einen Akt der Ungerechtigkeit und des Staatssozialismus, den die redlich verwalteten deutschen Sparkassen nicht verdienten, gab aber gleichzeitig zu, daß diese in Zahl der Annahmestellen, Geschäftsstunden und Agenten mit der Post nicht wetteifern könnten. Staatssekretär Stephan habe neulich die Wiederaufnahme seiner Idee von 1872, den bestehenden Sparkassen zu helfen, der Brandenburger Sparkasse gegenüber abgelehnt, ein Zeichen, daß es jetzt Kampf gelte, nicht gemeinsame Förderung des Volkswohls. Für eine spätere Gelegenheit empfahl der Redner die Frage der gleichmäßigen Behandlung der Sparkassen-Bücher.

Die Bürgermeister Hermann (Großenhain) und Zweigert (Guben) sind den Post-Sparkassen nicht so sehr entgegen; aber der Erstere erachtet ein Gesetz für nötig, wenn die Uebertragbarkeit der Einlagen bei den kommunalen Sparkassen allgemein werden solle, und der Letztere will für die Zukunft eine Centralstelle zu leichterem Uebertragung, eine Art von Clearinghouse der Sparkassen.

Regierungsrat Runge (Merseburg) hat früher im Regierungsbezirk Doppeln die Uebertragbarkeit der Spareinlagen gefördert. Sie erfolgt dort der Art, daß es auch auf nicht beigetretene Sparkassen poßt, indem nämlich stets nur am Ende des Monats übertragen wird. Um nicht ein bürokratisches Verfahren einreichen zu lassen, solle man — zunächst durch eine vorbereitende Kommission — auf Einheitslichkeit hinarbeiten suchen.

Direktor Claussen (Bremen) hält die gleichmäßige Behandlung der Sparkassen-Bücher wegen der Gefahr der Fälschung für sehr bedenklich und will keine Centralstelle von oben beschert haben.

Lammer's erklärt sich vorläufig für Neutralität, was die verschiedenen Verfahrensweisen bei der Uebertragung, z. B. zwischen Düsseldorf und Doppeln betrifft, und bittet, die Frage kommissarischer Prüfung und daran sich knüpfender Agitation dem Komitee überlassen zu wollen. Der Referent Hache hält die Empfehlung der Düsseldorf'schen Norm für harmlos, weil durchaus nicht andere Normen ganz verdammt. Sein Antrag wird im Hauptteil ganz, in dem die Norm betreffenden Schlußsatz mit Mehrheit angenommen.

Regierungsrat Mosher aus Dresden leitete dann die zweite Verhandlung ein: Begrenzung der Spareinlagen nach oben. Es geschah durch eine klare scharfe Darlegung des eigentlichen Zweckes der Sparkassen, der ihre Popularität bedingende zeitweilige Aufnahme der sonst nicht zinsbar anzubringenden kleinsten Ersparnisse. Die Sparkassen seien die Elementarschulen der Wirtschaftlichkeit, anfänglich jedem unentgeltlich und auf die Dauer für seinen genügend. Wie schon Präsident Lette sagte: mäßige Retiner sollen sie zu den kräftigen Arbeitern nicht machen, sondern aus ihren ersten Erbürgungen zum sichernden Durchgang dienen. Die meisten Sparkassen Deutschlands und Deutschlands sind über ihren Stiftungszweck ganz hinweggekommen, wie der Redner statistisch belegt. Mit den Sparmarken und Pfennig-Sparkassen kehren sie zu dem Segenszeichen ihres Ursprunges zurück. Je mehr a r o b e Einlagen aber eine Sparkasse hat, desto drohter ist ihre Lage in Zeiten öffentlicher Störungen. Der Redner führte dafür sprechende Beispiele aus den Jahren 1848 und 1866 an, und aus den verschiedensten Ländern, beispielsweise Paris, Graz und Bayreuth. Weiterhin stellte er Bank und Sparkasse in allen ihren inneren Verbindlichkeiten einander sehr anziehend gegenüber und erhob die Forderung, daß die Sparkasse sowohl ihrer eigenen Sicherheit halber, wie im Allgemeininteresse sich bankmäßigen Geschäftsbetriebes enthalte. Die Verletzung ihres Zweckes ins Gegenstück sei es, wenn eine Sparkasse große Einlagen höher verzinst als kleine. Werde ein Höchstbetrag für die Spareinlagen bestimmt und auf jeden Namen nur ein Buch ausgegeben, so möge das umgangen werden, aber wertlos sei es nach dem Urtheil vieler Praktiker deshalb durchaus noch nicht. Eine so harte Strafe für Umgehung, wie manche preussische Sparkassen-Statuten sie enthalten, nämlich Entziehung der Garantie für das Guthaben, bilige er freilich nicht. Die Höhe des Höchstbetrags möge sich naturgemäß nach örtlichen Verhältnissen

Bei gesperrten Sparkassen-Büchern bedürfe es keines Höchstbetrags. Der Redner schloß unter lebhaftem Beifall.

Dr. Heyden (Essen) legt das Hauptgewicht auf gesicherte gute Verwaltung, nicht auf Höchstbetragsbeschränken, die sich ja auch durch gleichzeitige Benutzung mehrerer Sparkassen umgehen ließen. Auch Herr Lesore aus Schwedt ist gegen Höchstbeträge, gerade im Interesse vieler Arbeiter, dagegen stellt Ministerialrath Wielandt aus Karlsruhe sich auf des Berichtshatters Seite. Um den Sparkassen ihren ursprünglichen Charakter zurückzugeben, ist 1880 das sonst sehr vorsichtig eingreifende badi'sche Sparkassen-Gesetz erlassen worden.

Bei der vorgerückten Zeit konnte der dritte Gegenstand, Beilegung der Sparereamneigung, von Stadthausbibliothekar Dullo (Brandenburg) nur ganz kurz besprochen werden. Der Vorsitzende schloß danach mit Dank an die Referenten und der Hofsaal guter Früchte ihrer Arbeiten. Das Komitee hat sich nachher noch durch den Stadthausbibliothekar Dullo und den badi'schen Ministerialrath Fr. Wielandt verläßt.

Zum geschäftsführenden Ausschuss mit dem Rechte der Kooptation bestellte es die Herren Seyffardt (Krefeld), Lammer's (Bremen) und Dr. Heyden (Essen).

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 4. Oktober.

Schm. (Mittheilungen aus der Stadtraths-Sitzung) vom 2. Oktober. Der Verwaltungsrath der Freiwilligen Feuerwehr theilt dem Stadtrath mit, daß deren seitheriger Kommandant, Herr Voit, aus Gesundheitsrücksichten um seinen Austritt aus dem Corps nachgesucht habe. Es wird das Gesuch insofern zur Genehmigung empfohlen, daß Herr Voit seinen Verpflichtungen als erster Kommandant entbunden, dagegen in Anbetracht seiner langjährigen erproblichen Thätigkeit und großen Verdienste um das Corps zum Ehrenkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werde. Gleichzeitig wird als erster Kommandant der früheren Hauptmann der zweiten Kompanie, Herr Kaufmann und Stadtrath Doering, in Vorschlag gebracht. Der Stadtrath schließt sich den Vorschlägen des Verwaltungsraths der Freiwilligen Feuerwehr an und ernannt den seitherigen ersten Kommandanten, Herrn L. Voit, zum Ehrenkommandanten und den Herrn Doering zum ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr. An Großh. Bezirksamt soll das Ersuchen gerichtet werden, dieser letzten Ernennung die Bestätigung ertheilen zu wollen. — Der Großh. Oberschulrath theilt den Entwurf neuer Satzungen für das Realgymnasium mit. Der Stadtrath erklärt sich mit demselben vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses und einem weiteren Vorbehalt einverstanden. — Das Großh. Bezirksamt theilt mit, daß der Bezirksrath das Statut der zu errichtenden städt. Betriebs-Krankenkasse genehmigt habe. Seitens der Stadt wird zum Vorsitzenden Herr Stadtrath Wismann und zum Kassensührer Herr Heintz, Kassier der Gas- und Wasserwerke, ernannt. — Weiter theilt das Großh. Bezirksamt mit, daß zur Abänderung der Statuten der städt. Krankenverschickungs-Anstalt, sowie zur Ueberweisung des den Ueberschüssen der städt. Spar- und Pfanleibkassen zu entnehmenden Betrags von bis zu 3000 M. an die im Laufe dieses und des folgenden Jahres in hiesiger Stadt zu errichtenden Orts-Krankenkassen die staatliche Genehmigung ertheilt werde. — Zur Leitung der Wahl der Vorstände für die Fabrik- u. Krankenkassen werden die Stadtraths-Mitglieder Herren Engelhardt, Hoffmann, Schmidt, Vierordt, Wunder und Wundt bestimmt. — Die für die Benutzung der Bäder in der Kurabtheilung des Bierordts - Bades festgesetzten Preise sollen der Einfachheit halber dahin abgeändert werden, daß fernerhin nur noch Tageskarten, und zwar zu 1 M. für das Bad zur Ausgabe gelangen. — Das Wasser- und Etsagenbau - Amt zeigt an, daß die zum Schutz der Stadt vor Ueberfluthung durch die Alb geplante Erhöhung des von Viertheim zur Ettlingerstraße führenden Vicinalwegs vollendet sei.

33) Durch Scheren und Brandung.

(Fortsetzung.)

Froh, wie ein Feld nach einer gewonnenen Schlacht, war Gunnar heimgekehrt. Er hätte jubelnd die Erde umarmen mögen, als er auf dem Hof von seinem Schimmel herabsprang. In diesem Augenblick war aus seiner Brust das Gedächtniß an jede Kränkung, jede Lieblosigkeit, die ihm jemals zu Theil geworden, gewichen; er hatte selbst Verzehrung, ein mitleidiges Gedenden für sie, die, soweit er sich zu erinnern vermochte, niemals ein Gefühl von Mutterliebe für ihn gehabt hatte. Da trat er in's Haus — wieder die alte Jänkeri dort oben! Aber was ist das? — Er hörte die entsetzliche Geschichte von Anfang bis zu Ende mit an. Buerst war er wie zu einer Bildsäule verwandelt, er vermochte sich nicht von der Stelle zu rühren. Aber als er das Fürchterliche vernommen hatte, wie er als neugeborenes Kind hinausgetragen war, um den Mächten der Hölle überantwortet zu werden, — auf das Geheiß der eigenen Mutter, — da schien es ihm, als müsse er seine eigene zarte Kinderstimme in der kalten, dunklen Nacht schwachlich widerhallen hören! — da trieb es ihn hinaus, die unnatürliche Mutter zur Rechenschaft zu ziehen. Er kam gerade in dem Augenblick zur Stelle, als sie von der Bergeltung ereilt wurde, als das böse Wort auf ihren Lippen erkundete und sie inmitten ihrer Sünden aus dem Leben gerissen wurde.

Was in Gunnar's Seele vorging, läßt sich leichter fühlen als schildern, — welche Qualen er litt, als er nun das Geheimniß der schenen Furcht der Leute befragt, von der sie so oft besprochen wurden, wenn er unter ihnen als Gleichgestellter gelten wollte, — sie wußten es, wenn er verschrieben worden war!

Und nun gerade jetzt, wo der Weg sich vor ihm zu öffnen schien, auf dem er wiedergewinnen konnte, was seine Eltern verloren hatten: einen guten Namen, Ansehen, Wohlstand, — alles an der Seite eines jungen, unschuldigen Wesens, das sein geworden war, weil der Himmel sie beide für einander geschaffen hatte, — vorbei, alles vorbei! Vorbei war es mit seinem Traum, die Hoffnung erlöschen wie ein gefallener Stern! Niemals konnte sie die Seine werden, das kühlte er, der Fluch ruhte auf ihm!

Sein Herz schwoll voll Bitterkeit. Er stampfte trotzig mit dem Fuß auf den Boden. „Soll es denn Krieg sein, so sei es Krieg. Aber man soll sich wenigstens um die Beute schlagen, was es

nach kosten möge! Läßt sie sich nicht auf die eine Weise gewinnen, so möge es auf die andere geschehen, du mußt mir, deinem Adoptivsohn, dabei ja wohl helfen, du, Teufel, habaha!“

„Habaha!“ wiederholte das Echo in der Nähe Gunnar's.

Zufällig ging jemand am Hause vorüber. Gunnar blickte ihm mit einem schenen Blicke nach, — schielte er nach dem Pferdesfuß?

14. Kapitel. Auf und ab.

Als Wigdis am Eingang zur Schlucht vor Thurid stand, vergaß sie offenbar, daß sie noch vor einem Aagebild im Stane geblutet hatte, ihrem lieben Gast ordentlich die Wahrheit zu sagen. Denn sie stand moßlos vor Erstaunen und Ueberaschung da, eine solche Veränderung schien ihr mit dem jungen Mädchen vorgegangen zu sein, ohne daß sie jedoch im Stände gewesen wäre, sich ohne weiteres Rechenschaft darüber zu geben, worin diese Veränderung eigentlich bestesse.

Es war noch nicht ein Jahr her, daß man noch fragen mußte, ob Thurid schön oder häßlich werden würde, und niemand darauf eine Antwort hätte geben können, — mochte vielleicht Wigdis jetzt diese Antwort ertheilen können, wo sie Thurid dort stehen sah, wie glühend von einem geheimen Glück, das ihre ganze Seele erfüllte?

Was früher als etwas im Werden begriffenes, als eine noch zu bezweifelnde Möglichkeit erschien, jetzt war es zur Wirklichkeit geworden. Der feine, schlankte Körperbau hatte in seinen Formen Festigkeit bekommen; der Nacken, die Schultern, die Arme, die Hüften waren von harmonischer Fülle und Rundung; das Haar war stark und doch weich und glänzend; die obdianfarbenen Augen hatten Feuer erlangt, und hatte der Blick auch noch etwas verschleierte, so war es jedoch nicht mehr der Ausdruck einer gewissen Unsicherheit und Unbestimmtheit, sondern einer süßen Trümmerei, einer tiefen und innigen Seelenstimmung; die Nase, der am wenigsten schöne Theil des Gesichts, zeigte doch welche Linien; und die dunkel umschattete Oberlippe trat über einen schön geformten Mund zart hervor, aber doch kräftig genug, um dem Ausdruck Kraft und Bestimmtheit zu geben. Die Hautfarbe, welche in das Orangefarbliche spielte, war frisch und gesund und die ganze Figur war schlank und elastisch. Das Wunder war wirklich geschehen: ein einziger Sonnenstrahl hatte die Knoche geöffnet, die Blume zeigte sich vollendet in einer nie geahnten Herrlichkeit!

Thurid erhob den Arm und ließ die große, schöne Silberperganc

Wigdis in die Augen blinken, indem sie zugleich mit ihrer klaren vollen Stimme sagte: „Siehst du, meine liebe Hausmutter, daß du recht darin hattest, man dürfe nicht alle über einen Kamm scheeren. Gunnar Skalefba hat mir meine verlorene Spange wieder zurück gebracht!“

Wigdis stand, wie gesagt, sprachlos da, und nicht nur vor Ueberraschung, sondern auch ein klein wenig vor Verlegenheit: Was in aller Welt sollte das heißen? Und wie sollte sie selbst die Ursache ihres plötzlichen Kommens erklären, was doch noch vor einem Augenblick ihr als die einfachste und natürlichste Sache erschienen war.

Die Wahrheit ist, daß Wilborg's Brief ihr die Augen geöffnet und geradezu erklärt hatte, daß Gefahr im Verzuge sei, und daß der Gefährdende Gunnar heiße, der wirklich ein sehr schöner junger Mann sei. — Wilborg hätte selbst Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, — deshalb sollte Wigdis ihren Schutz wohl hüten. Und das gelobte diese sich auch zu thun. Als nun Salla, das andere Mädchen auf dem Hofe, heute Morgen von den Weideplätzen ohne Thurid, die mit ihr das Heu harken sollte, heimkehrte, fiel es Wigdis ein, einen Blick über die Kalenplätze zu werfen, — hufsch, war auch der andere Vogel seiner Wege geflogen. Was hatte das zu bedeuten? — und was wollte die Flagge an der Harte besagen? — das war ein verdächtiger Umstand. Dann sah sie Thurid längs des Flusses dahin eilen — so schnell — bei dieser Hitze — dahinter steckte etwas, — und die besonnene Hausfrau auf Bagertli, die niemand beschuldigen konnte, sich jemals verlaufen zu haben, verließ das Haus in derselben Richtung wie Thurid; aber um den Weg abzukürzen, ging sie an dem Abhang hinter dem Hof entlang, — ja, da war jemand, das war gewiß: dort wendete sie sich ab vom Wege, aber nicht zurück, nein, hinauf, gegen die Kluff zu, sie kam dieser immer näher, — Wigdis mußte sich beilen, — da kam jemand auf einem Schimmel geritten, — er kam von Raunesfjul. Es fiel ihr ein, was in jener Nacht geschehen war, als ihr kleines Lamm vom Adler geraubt worden war. Auch er verschwand in der Kluff. Sie beschleunigte ihre Schritte, allein jene hatten einen großen Vorsprung!

Doch jetzt stand sie hier, aber, wie gesagt, etwas verlegen und für den Augenblick außer Stande, die Situation zu beherrschen, das kühlte sie; denn was konnte sie dagegen einwenden haben, daß Gunnar dem Mädchen sein rechtmäßiges Eigentum zurückgebracht hatte? (Fortsetzung folgt.)

3265. Nr. 17,307. Schwellingen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Jakob Mühlert I., Cigarrenfabrikant von Schwellingen, ist nachträglich Prüfungstermin über die Forderungen des Michael Mühlert und der Elisabeth Mühlert von Schwellingen auf: Donnerstag den 23. Oktober 1884, Vormittags 10 1/2 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst bestimmt.

Schwellingen, den 1. Oktober 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Sauter.

3275. Nr. 39,736. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Max Koller und Landwirths Heinrich Krämer in Feudenheim ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf: Montag den 27. Oktober 1884, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht III hier selbst anberaumt.

Mannheim, den 2. Oktober 1884. F. Meier, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

3272. Nr. 13,252. Baden. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Friedrich Kubin Witwe, Elisabetha, geb. Braunagel in Baden, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben.

Baden, den 16. September 1884. Großh. bad. Amtsgericht. gez. Mallebrein.

Vorstehender Gerichtsbeschluss wird hiermit veröffentlicht. Baden, den 2. Oktober 1884. Gerichtsschreiber Fug.

Vermögensabsonderungen. 3260. Nr. 6696. Freiburg. Die Ehefrau des Konstantin Wiesler, Adeline, geb. Zimmermann in Obermünsterthal, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der III. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg erhoben und ist der Termin zur Verhandlung dieser Klage auf:

Freitag den 21. November d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt.

Freiburg, den 2. Oktober 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Berrlein.

3232. Nr. 9038. Konstanz. Die Ehefrau des Biegler Josef Brändle, Bertha, geborene Welter in Murrach, wurde durch Urteil des Großh. Landgerichts Konstanz - Civilkammer II - vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern, was zur Kenntnismahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 25. September 1884. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Landgerichts: Reichert.

3258. Nr. 9162. Konstanz. Die Ehefrau des Handelsmanns Seligmann Neubauer, Sara, geb. Schwab in Gailingen, wurde durch Urteil des Großh. Landgerichts Konstanz, Civilkammer I., vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern, was zur Kenntnismahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 30. September 1884. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Landgerichts: Weilenhorn.

3256. Nr. 19,596. Freiburg. Anlässlich des Konkursverfahrens über das Vermögen des Zimmermeisters Franz Ruffhauser wurde von der III. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg verurteilt: Die Ehefrau des Franz Ruffhauser, Marie, geb. Gramüller dahier, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern, unter Verfallung des letzteren in die Kosten.

Freiburg, den 2. Oktober 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Waagner.

Verfallensverfahren. 3231. Nr. 36,722. Heidelberg. Der ledige Christian Funtl von Speckbach, welcher im Jahre 1852 nach Amerika ausgewandert, hat seitdem keine Nachricht von sich gegeben und ist sein Aufenthalt unbekannt.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verfallen erklärt und sein Vermögen der nächsten Verwandten, Barbara, geb. Funtl, Ehefrau des Christian Funtl von Redarziunern, gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Heidelberg, am 29. September 1884. Großh. bad. Amtsgericht. (gez.) Büchner.

Dies bringt zur öffentlichen Kenntniss der Gerichtsschreiber: Braunaart.

Entmündigung. 3251. Nr. 14,631. Baden. Johann Robert Witwe, Karolina, geborene Geiser von Lichtenthal, wurde durch Erkenntnis vom 15. September 1884, Nr. 13,469, wegen Gemüthschwäche gemäß L.R.S. 489, für entmündigt erklärt und Wilhelm Weile, Bäcker in Lichtenthal, als Vormund für dieselbe

bestellt. Baden, den 30. September 1884. Großh. bad. Amtsgericht. J. Müller.

Erbeinweisungen. 3210. Nr. 10,260. Rensingen. Das Großh. Amtsgericht hat heute beschlossen:

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 26. Juli d. J., Nr. 8028, keine Einsprachen erhoben wurden, wird die Witwe des Tagelöhners Joh. Georg Rängin, Theresia, geborene Bernauer in Heddingen, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes eingesetzt.

Rensingen, den 28. September 1884. Der Gerichtsschreiber: Ruf.

3220. Nr. 6994. Säckingen. Mathias Wunderlich Witwe, Valbina, geb. Siebold in Rhina, hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgelacht. Einsprachen sind binnen 6 Wochen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem gestellten Antrag entsprochen würde. Säckingen, den 27. September 1884. Großh. bad. Amtsgericht. gez. Duhlinger.

Die Uebereinstimmung mit der Urchrift beurkundet: Der Gerichtsschreiber: Gähler.

3174.3. Nr. 14,323. Baden. Die natürlichen Söhne der verstorbenen Margaretha Rod dahier, bezw. deren Rechtsnachfolger, nämlich Gustav Rod, Gärtner, in Rosbach und die minderjährige Elise Margaretha Rod, vertreten durch ihren Vormund, Hermann André, Fabrikant in Durlach, haben um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihrer Mutter, bezw. Großmutter, gebeten.

Etwaige Einsprachen hiergegen sind binnen sechs Wochen beim unterzeichneten Gerichte zu erheben, widrigenfalls dem Gesuch stattgegeben würde. Baden, den 25. September 1884. Großh. bad. Amtsgericht. F. Müller.

Kraeb. 3242. Nr. 8764. Durlach. Die Witwe des Schmieds Heinrich Freiburger, Friederike Christine, geb. Wilsler, in Grödingen hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Etwaige Einsprachen hiergegen sind innerhalb vier Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche entsprochen werden würde. Durlach, den 1. Oktober 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Zur Beurkundung der Gerichtsschreiber: Sigmund.

3246.1. Nr. 15,326. Schwellingen. Die Witwe des Cigarrenfabrikanten Friedrich Drr, Emilie, geb. Wolfhard in Planstadt, hat bei Großh. Amtsgericht Schwellingen um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgelacht.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen sechs Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Schwellingen, den 26. Septbr. 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Sauter.

3208. Nr. 8399. Tauberbischofsheim. Eva Müller, geb. Rybach von hier, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses ihres am 21. März d. J. verstorbenen Ehemannes, Johann Anton Müller von hier, gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen sechs Wochen die Einsprache erhoben wird. Tauberbischofsheim, 25. Sept. 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Ledette.

Handelsregistererträge. 3233. Nr. 6884/765. Säckingen. Zum Firmenregister wurde eingetragen: zur Firma Salomon Viktor in Säckingen - D. J. 66: Salomon Viktor ist verheirathet mit Helena Posheimer aus Loupheim. Nach Artikel 1 des Ehevertrags des dato Konstanz den 10. September 1884 wirt jeder Theil den Betrag von 100 Mark in die Gemeinschaft ein; alles übrige jetzige und künftige Einkommen wird, als vertheilungsfähig, davon ausgeschlossen.

Zur Firma Albert Ueber in Kleinlaufenburg - D. J. 81 - Als Prokurist ist bestellt Hermann Tröble in Kleinlaufenburg. Säckingen, den 30. September 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Duhlinger.

3237. Nr. 8612. Wertheim. Zu D. J. 130 des Firmenregisters wurde eingetragen: Ehevertrag des Philipp Witt dahier, d. d. Wertheim, 3. September 1884, mit Emma, geb. Müller von da, wonach jeder der Eheleute 100 Mark zur Gemeinschaft einwirft, während alles übrige Vermögen von vererben ausgeschlossen bleibt.

Wertheim, den 29. September 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Fädle.

Zwangversteigerung. R. 53. Billingen. I. Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügunge werden aus der Konkursmasse der Firma Fideisen und Oeder von Billingen die nachbeschriebenen Liegenschaften am Dienstag dem 28. Oktober 1884, Nachmittags 3 Uhr, im alten Rathhause in Billingen öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Liegenschaften: a. 35,97 Ruthen Bauplatz M zwischen dem Bienen- und niedern Thore, mit hierauf erbautem 2stöck. Wohnhaus, photographischem Atelier u. Werkstättenanbau, neben Stadtgemeinde und Ernst Beck 15000

b. 24,56 Ruth. Aemden hinter obigem Haus, neben Karl Rieger und Ernst Beck 120

Summa 15120 Die vermischten Schulden erhalten hievon Nachfrist mit der Aufforderung zur Auffüllung eines Gemalthebers am hiesigen Gerichtsstelle, widrigenfalls alle weiteren Anklagen in der Sache an die Gerichtstafel angeschlagen würden. Billingen, den 23. September 1884. Der Vollstreckungsbeamte: Verberia.

R. 50.2. Karlsruhe. Bekanntmachung.

Aus der Konkursmasse der rhein. Alkaliabrik Schmidtdorn dahier versteigert es am Montag dem 6. d. Mts., sowie an den darauf folgenden Tagen jeweils Morgens 9 Uhr und Mittags 2 Uhr anfangend, in der Clever'schen Bierhalle, Kaiserstraße 273 (außerhalb des Mühlburgerthors) folgende Fahrnisse gegen sofortige Baarzahlung, u. zwar:

1 Hügel von Erad, 1 Schreibtisch von eich. Holz, geschnitten, ein eich. Büfett, 3 Sophas, 2 Halbsophas, 10 gepolsterte Stühle, 4 Amerikaner, 2 große gelbe Damastvorhänge mit Zugschleife, einige andere Vorhänge, mehrere Portieren und Teppiche, 1 Confol in eich. Holz, geschnitten, 2 Tische mit Marmorplatten, 1 Tafelstuhl von Mahagoni, einige andere Tische u. Stühle, 2 Spielstühle, 1 Waschstuhl u. 3 Nachtschischen mit Marmorplatten, 1 Toiletstisch, 3 vollständige Betten, von denen 2 von Mahagoni in franz. Stil, 1 Glaschrank von Mahagoni, ein weiterer Schrank, 1 Kommode, 1 Chaiselongue, 1 fünfarmiger Kronleuchter, verschiedene andere Glaslustre u. Armleuchter, 1 Badeeinrichtung, verschiedene Delamände und sonstige Bilder, verschiedene Inbalt, insbesond.: Mayer's Consoletionslexikon mit eich. Etage, Darwin's Werte, Götze-Gallerie u. f. m., einige 100 Flaschen Wein, sowie noch eine Anzahl verschiedenartiger Haus- und Zimmereinrichtungsgegenstände.

Zunächst kommen der Hügel und die größeren Möbel, zuletzt der Wein in schließlichen Partien zum Ausruß. Nach erfolgtem Zuschlag stehen die ertheilten Objekte auf Gefahr des Steigerers. Karlsruhe, den 1. Oktober 1884. Gagel, Gerichtsvollzieher.

Strafrechtspflege. Ladungen. R. 77.1. Nr. 15,587. Billingen. Müller Gottlieb Haas von Burgberg, zuletzt wohnhaft in Burgberg, geboren den 8. Februar 1857, wird beschuldigt, als bewarbener Rekrut ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Donnerstag den 18. Dezember 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Billingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Donauschingen ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Billingen, den 1. Oktober 1884. Huber, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

R. 76.1. Nr. 11,022. Achern. Johann Wilhelm Rittererl von Ludenwald, Kreis Jüterbog (Preußen), zuletzt in Achern, wird beschuldigt, als Landwehrmann ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Riff. 3 des R. St. G. B. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts dahier auf Samstag den 15. November 1884, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht hier selbst zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Donauschingen ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Billingen, den 1. Oktober 1884. Huber, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

R. 66. Selt. III a. J. Nr. 2188. L. Nr. 275. Karlsruhe. Nachdem der förmliche Prozess wegen Fahnenflucht eingeleitet worden ist, werden nachbenannte Personen hiermit aufgefordert, ungesäumt zu ihren Truppenstellen zurückzukehren; spätestens aber in dem auf Montag, den 9. Februar 1885, Vormittags 11 Uhr im hiesigen Divisions-Gerichtstotele (Neues Militär-Arresthaus bei Gottesau) Zimmer Nr. 15 anberaumten Distrikts-Termin sich zu stellen, widrigenfalls sie nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und ein Jeder derselben in eine Geldbuße von 150 bis 3000 M.

wird verurtheilt werden. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Heidelberg ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 23. September 1884. Fabian, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

R. 41.2. Nr. 14,635. Sinsheim. Die Wehrmänner: Philipp Heinrich Stußfaut, Bauchredner, geb. am 25. Februar 1851 zu Hasloch, Amt Neustadt a. S., zuletzt wohnhaft in Kobrbad, Ernst Gramm, Schneider, geb. am 14. Januar 1847 zu Beine, Amt Hildesheim, zuletzt wohnhaft in Sinsheim, werden beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Diefelben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 29. November 1884, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Sinsheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Bruchsal ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Sinsheim, den 28. September 1884. Häfner, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

R. 69.1. Nr. 6098. Wallbörn. Maurer Johann Gaultapp, geboren am 13. Juli 1857 zu Rippberg und zuletzt wohnhaft daselbst, z. B. unbekannt Aufenthaltsorts, Schuller Karl Vorderer, geboren am 17. Januar 1851 zu Scheibhardt, zuletzt wohnhaft in Rippberg, z. B. unbekannt Aufenthaltsorts, werden beschuldigt, und zwar Johana Gaultapp als bewarbener Rekrut und Karl Vorderer als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Riff. 3 des Strafgesetzbuchs. Diefelben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 15. November 1884, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Wallbörn zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Wosbach ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Wallbörn, den 22. September 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Diebold. Vorladung. R. 66. Selt. III a. J. Nr. 2188. L. Nr. 275. Karlsruhe. Nachdem der förmliche Prozess wegen Fahnenflucht eingeleitet worden ist, werden nachbenannte Personen hiermit aufgefordert, ungesäumt zu ihren Truppenstellen zurückzukehren; spätestens aber in dem auf Montag, den 9. Februar 1885, Vormittags 11 Uhr im hiesigen Divisions-Gerichtstotele (Neues Militär-Arresthaus bei Gottesau) Zimmer Nr. 15 anberaumten Distrikts-Termin sich zu stellen, widrigenfalls sie nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und ein Jeder derselben in eine Geldbuße von 150 bis 3000 M.

wird verurtheilt werden. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirkskommando Rastatt ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Achern, den 3. Oktober 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: A. A. Penn.

R. 22.3. Nr. 36,039. Heidelberg. 1. Heinrich Martin Kessler, geboren am 28. November 1852 zu Heidelberg, zuletzt wohnhaft daselbst, 2. Wilhelm Martin Müller, geboren zu Weiblingen am 10. April 1856, zuletzt wohnhaft in Eppelheim, 3. Otto Lindau, geboren zu Wittenberg am 6. Januar 1855, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, 4. Franz Kauer Lambert Göb, geboren zu Neustadt am 17. Septbr. 1859, zuletzt wohnhaft in Heidelberg,

werden beschuldigt, zu Nr. 3 als bewarbener Rekrut, zu Nr. 1 und 2 als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, zu Nr. 4 Fahnenflucht erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Diefelben werden auf Anordnung des Großh. bad. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 10. November 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Heidelberg ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 23. September 1884. Fabian, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

R. 41.2. Nr. 14,635. Sinsheim. Die Wehrmänner: Philipp Heinrich Stußfaut, Bauchredner, geb. am 25. Februar 1851 zu Hasloch, Amt Neustadt a. S., zuletzt wohnhaft in Kobrbad, Ernst Gramm, Schneider, geb. am 14. Januar 1847 zu Beine, Amt Hildesheim, zuletzt wohnhaft in Sinsheim,

werden beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Diefelben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 29. November 1884, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Sinsheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Bruchsal ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Sinsheim, den 28. September 1884. Häfner, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

R. 69.1. Nr. 6098. Wallbörn. Maurer Johann Gaultapp, geboren am 13. Juli 1857 zu Rippberg und zuletzt wohnhaft daselbst, z. B. unbekannt Aufenthaltsorts, Schuller Karl Vorderer, geboren am 17. Januar 1851 zu Scheibhardt, zuletzt wohnhaft in Rippberg, z. B. unbekannt Aufenthaltsorts,

werden beschuldigt, und zwar Johana Gaultapp als bewarbener Rekrut und Karl Vorderer als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Riff. 3 des Strafgesetzbuchs. Diefelben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 15. November 1884, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Wallbörn zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Wosbach ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Wallbörn, den 22. September 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Diebold. Vorladung. R. 66. Selt. III a. J. Nr. 2188. L. Nr. 275. Karlsruhe. Nachdem der förmliche Prozess wegen Fahnenflucht eingeleitet worden ist, werden nachbenannte Personen hiermit aufgefordert, ungesäumt zu ihren Truppenstellen zurückzukehren; spätestens aber in dem auf Montag, den 9. Februar 1885, Vormittags 11 Uhr im hiesigen Divisions-Gerichtstotele (Neues Militär-Arresthaus bei Gottesau) Zimmer Nr. 15 anberaumten Distrikts-Termin sich zu stellen, widrigenfalls sie nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und ein Jeder derselben in eine Geldbuße von 150 bis 3000 M.

wird verurtheilt werden. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirkskommando Rastatt ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Achern, den 3. Oktober 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: A. A. Penn.

R. 22.3. Nr. 36,039. Heidelberg. 1. Heinrich Martin Kessler, geboren am 28. November 1852 zu Heidelberg, zuletzt wohnhaft daselbst, 2. Wilhelm Martin Müller, geboren zu Weiblingen am 10. April 1856, zuletzt wohnhaft in Eppelheim, 3. Otto Lindau, geboren zu Wittenberg am 6. Januar 1855, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, 4. Franz Kauer Lambert Göb, geboren zu Neustadt am 17. Septbr. 1859, zuletzt wohnhaft in Heidelberg,

werden beschuldigt, zu Nr. 3 als bewarbener Rekrut, zu Nr. 1 und 2 als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, zu Nr. 4 Fahnenflucht erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Diefelben werden auf Anordnung des Großh. bad. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 10. November 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Heidelberg ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 23. September 1884. Fabian, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

R. 41.2. Nr. 14,635. Sinsheim. Die Wehrmänner: Philipp Heinrich Stußfaut, Bauchredner, geb. am 25. Februar 1851 zu Hasloch, Amt Neustadt a. S., zuletzt wohnhaft in Kobrbad, Ernst Gramm, Schneider, geb. am 14. Januar 1847 zu Beine, Amt Hildesheim, zuletzt wohnhaft in Sinsheim,

werden beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Diefelben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 29. November 1884, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Sinsheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Bruchsal ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Sinsheim, den 28. September 1884. Häfner, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

R. 69.1. Nr. 6098. Wallbörn. Maurer Johann Gaultapp, geboren am 13. Juli 1857 zu Rippberg und zuletzt wohnhaft daselbst, z. B. unbekannt Aufenthaltsorts, Schuller Karl Vorderer, geboren am 17. Januar 1851 zu Scheibhardt, zuletzt wohnhaft in Rippberg, z. B. unbekannt Aufenthaltsorts,

werden beschuldigt, und zwar Johana Gaultapp als bewarbener Rekrut und Karl Vorderer als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Riff. 3 des Strafgesetzbuchs. Diefelben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 15. November 1884, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Wallbörn zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Wosbach ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Wallbörn, den 22. September 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Diebold. Vorladung. R. 66. Selt. III a. J. Nr. 2188. L. Nr. 275. Karlsruhe. Nachdem der förmliche Prozess wegen Fahnenflucht eingeleitet worden ist, werden nachbenannte Personen hiermit aufgefordert, ungesäumt zu ihren Truppenstellen zurückzukehren; spätestens aber in dem auf Montag, den 9. Februar 1885, Vormittags 11 Uhr im hiesigen Divisions-Gerichtstotele (Neues Militär-Arresthaus bei Gottesau) Zimmer Nr. 15 anberaumten Distrikts-Termin sich zu stellen, widrigenfalls sie nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und ein Jeder derselben in eine Geldbuße von 150 bis 3000 M.

wird verurtheilt werden. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirkskommando Rastatt ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Achern, den 3. Oktober 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: A. A. Penn.

R. 22.3. Nr. 36,039. Heidelberg. 1. Heinrich Martin Kessler, geboren am 28. November 1852 zu Heidelberg, zuletzt wohnhaft daselbst, 2. Wilhelm Martin Müller, geboren zu Weiblingen am 10. April 1856, zuletzt wohnhaft in Eppelheim, 3. Otto Lindau, geboren zu Wittenberg am 6. Januar 1855, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, 4. Franz Kauer Lambert Göb, geboren zu Neustadt am 17. Septbr. 1859, zuletzt wohnhaft in Heidelberg,

werden beschuldigt, zu Nr. 3 als bewarbener Rekrut, zu Nr. 1 und 2 als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, zu Nr. 4 Fahnenflucht erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Diefelben werden auf Anordnung des Großh. bad. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 10. November 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Heidelberg ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 23. September 1884. Fabian, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

R. 41.2. Nr. 14,635. Sinsheim. Die Wehrmänner: Philipp Heinrich Stußfaut, Bauchredner, geb. am 25. Februar 1851 zu Hasloch, Amt Neustadt a. S., zuletzt wohnhaft in Kobrbad, Ernst Gramm, Schneider, geb. am 14. Januar 1847 zu Beine, Amt Hildesheim, zuletzt wohnhaft in Sinsheim,

werden beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Diefelben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 29. November 1884, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Sinsheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Bruchsal ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Sinsheim, den 28. September 1884. Häfner, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

R. 69.1. Nr. 6098. Wallbörn. Maurer Johann Gaultapp, geboren am 13. Juli 1857 zu Rippberg und zuletzt wohnhaft daselbst, z. B. unbekannt Aufenthaltsorts, Schuller Karl Vorderer, geboren am 17. Januar 1851 zu Scheibhardt, zuletzt wohnhaft in Rippberg, z. B. unbekannt Aufenthaltsorts,

werden beschuldigt, und zwar Johana Gaultapp als bewarbener Rekrut und Karl Vorderer als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Riff. 3 des Strafgesetzbuchs. Diefelben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 15. November 1884, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Wallbörn zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Wosbach ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Wallbörn, den 22. September 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Diebold. Vorladung. R. 66. Selt. III a. J. Nr. 2188. L. Nr. 275. Karlsruhe. Nachdem der förmliche Prozess wegen Fahnenflucht eingeleitet worden ist, werden nachbenannte Personen hiermit aufgefordert, ungesäumt zu ihren Truppenstellen zurückzukehren; spätestens aber in dem auf Montag, den 9. Februar 1885, Vormittags 11 Uhr im hiesigen Divisions-Gerichtstotele (Neues Militär-Arresthaus bei Gottesau) Zimmer Nr. 15 anberaumten Distrikts-Termin sich zu stellen, widrigenfalls sie nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und ein Jeder derselben in eine Geldbuße von 150 bis 3000 M.

wird verurtheilt werden. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Königl. Landwehrbezirkskommando Rastatt ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Achern, den 3. Oktober 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: A. A. Penn.

R. 22.3. Nr. 36,039. Heidelberg. 1. Heinrich Martin Kessler, geboren am 28. November 1852 zu Heidelberg, zuletzt wohnhaft daselbst, 2. Wilhelm Martin Müller, geboren zu Weiblingen am 10. April 1856, zuletzt wohnhaft in Eppelheim, 3. Otto Lindau, geboren zu Wittenberg am 6. Januar 1855, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, 4. Franz Kauer Lambert Göb, geboren zu Neustadt am 17. Septbr. 1859, zuletzt wohnhaft in Heidelberg,

werden beschuldigt, zu Nr. 3 als bewarbener Rekrut, zu Nr. 1 und 2 als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, zu Nr. 4 Fahnenflucht erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Diefelben werden auf Anordnung des Großh. bad. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 10. November 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Heidelberg ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 23. September 1884. Fabian, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

R. 41.2. Nr. 14,635. Sinsheim. Die Wehrmänner: Philipp Heinrich Stußfaut, Bauchredner, geb. am 25. Februar